

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum vorhabenbezogenen VEP Nr. 8

„Betriebserweiterung Fa. Elligsen“

Stadt Peine, Ortsteil Stederdorf

Auftraggeber:

Albert Elligsen GmbH Landhandel

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**

Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Ochsenzoller Straße 142a

22848 Norderstedt

Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

Bearbeitung:

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: August 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Beschreibung des Plangebietes	2
3	Methodik.....	3
4	Vorhabensbedingte Wirkungen.....	3
5	Relevanzprüfung	4
5.1	Streng geschützte Pflanzenarten	4
5.2	Säugetiere.....	4
5.2.1	Feldhamster	5
5.3	Vögel.....	5
5.4	Amphibien und Reptilien	10
5.5	Wirbellosenfauna	10
6	Konfliktanalyse	10
6.1	Feldhamster	11
6.2	Vögel.....	12
7	Zusammenfassung.....	14
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	15

Tabellen

Tab. 1:	Potenzielles Vorkommen von Säugetieren.....	5
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auf Ackerflächen	6

1 Einleitung

Die Fa. Albert Elligsen GmbH, Landhandel in Peine, plant im Ortsteil Stederdorf die Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Lagerhalle. Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Lagerhalle geschaffen und die bestehenden Betriebsflächen zusammenfassend planungsrechtlich behandelt werden.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziell sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Dabei bezieht sich die Prüfung jedoch nur auf die aktuellen Erweiterungsflächen, da die vorangegangene bauliche Entwicklung bereits einer Prüfung unterzogen wurde (B-Plan 31).

Beschreibung des Vorhabens

Nördlich der bestehenden betrieblichen Anlagen soll eine Lagerhalle, vornehmlich für die Lagerung und Verpackung von Kartoffeln und Zwiebeln errichtet werden. Der beabsichtigte Hallenneubau muss aus betrieblichen Gründen im direkten Anschluss an die bestehenden hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Die Größe des Erweiterungsgeländes (Lagerhalle zzgl. Nebenflächen) beträgt ca. 2,5 ha. Die grundsätzliche technische und verkehrliche Erschließung existiert und muss aufgrund der baulichen Erweiterungen nicht geändert oder vergrößert werden. Für den Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser der Halle wird ein erweitertes Entwässerungskonzept erarbeitet. Nördlich des Hallenneubaus sind weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Zur Ortsrandeingrünung ist insbesondere nach Norden und Westen und teilweise auch nach Osten eine Grundstückseingrünung vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte regelt § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010).

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Satz 5 stellt eindeutig klar, dass besonders geschützte Arten sowie die „nur“ nach nationalem Recht streng geschützten Arten den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 nicht unterliegen.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG ist nach § 45 (7) u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 4 ha. Die Fläche wird als Acker genutzt. Randlich liegen im Westen und Norden weitere Ackerflächen; östlich grenzt die Wendesser Landstraße an, die von einer Eichen-Allee gesäumt ist. Jenseits der Wendesser Landstraße befinden sich weitere Ackerflächen. Südlich des Plangebietes bestehen bereits zwei landwirtschaftlich genutzte Lagerhallen, die ehemals auf Acker errichtet wurden. Südlich und südwestlich dieser Lagerflächen liegen Gewerbeflächen sowie die südlich nach Peine führende B 444, die den Ortsrand des Ortsteiles Stederdorf begrenzen. Die Lagerhallen werden nach Norden durch eine junge und sehr lückige Anpflanzung auf einem Wall eingefriedet.

Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft am nördlichen Ortsrand von Stederdorf. Tierökologisch bedeutsame Strukturen wie Gräben, Gehölze oder Kleingewässer sind fast nicht vorhanden. Lediglich die Eichenallee am östlichen Plangebietsrand lockert das Landschaftsbild auf. Die tierökologische Bedeutung der lückigen Strauchreihe nördlich der bestehenden Lagerhallen ist aufgrund ihres Alters sehr begrenzt.

3 Methodik

Datengrundlage

Datengrundlage ist im Wesentlichen eine Potenzialanalyse. Dabei wird die vorgefundene Biotopstruktur mit den Lebensraumsansprüchen der betreffenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten abgeglichen. Weiterhin wurde 2004 ein Gutachten mit Kartierung der Tierarten Feldhamster, Wachtel und Feldlerche für die südlich angrenzende Ackerfläche (inzwischen bebaut mit 2 Lagerhallen) beauftragt (LaReG 2004). Außerdem werden Daten über Vogelvorkommen im ca. 300 m weiter westlich liegenden Vogelschutzgebiet DE 3622-401 „Wendesser Moor“ berücksichtigt.

Für das zu berücksichtigende Artenspektrum wurde das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008a und 2008b) auf die Arten eingengt, die auf Ackerflächen vorkommen (Habitatkomplex 11: Acker).

Ein Potenzial des Plangebietes für streng geschützte Arten sowie europäische Brutvogelarten wird ausgeschlossen

- wenn die erforderlichen Lebensraum-/Standortansprüche von Arten im Planungsraum nicht vorhanden sind (Vorkommen auf Ackerflächen)
- für Arten, die landesweit oder auch im Naturraum als ausgestorben oder verschollen gelten
- bei durchziehenden Vogelarten und Wintergästen
- bei Vogelarten, die nicht Bodenbrüter sind.

4 Vorhabensbedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten
- Temporärer Verlust von Biotopflächen durch Baustelleneinrichtungsflächen
- Baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Flächenbeanspruchungen, dadurch Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten von Tierarten

- Zerschneidungseffekte zwischen Habitaten, Barrierewirkungen für funktionale Beziehungen und Biotopverbund

Betriebsbedingte Wirkungen

- Anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize
- Schadstoffemissionen durch KFZ-Verkehr

5 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden diejenigen Arten dargestellt, die hinsichtlich der Wirkungen vom Vorhaben betroffen sind. Die Verbotstatbestände sind für alle potenziell beeinträchtigten europarechtlich streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten zu prüfen. Für die relevanten Arten wird anschließend eine Konfliktanalyse durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit eine Betroffenheit der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 und 5 vorliegt. Grundlage für die Abschichtung des Artenspektrums sind die Verzeichnisse der Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008a und 200b).

5.1 Streng geschützte Pflanzenarten

Auf den maschinell bearbeiteten Ackerflächen, verbunden mit dem weitgehenden Verlust spontan aufkommender Vegetation, sind keine streng geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

5.2 Säugetiere

Eine Betroffenheit von Fledermäusen liegt nicht vor, da auf der Ackerfläche keine geeigneten Sommer- oder Winterquartiere vorhanden sind. Lediglich im Osten des Plangebietes liegt eine Baumreihe, die möglicherweise durch das Vorkommen von Rindenspalten oder Baumhöhlen ein Quartier für Fledermäuse darstellen könnte. Die Baumreihe wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Weitere Gehölzstrukturen, die als Jagdkorridore für Fledermäuse dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Feldhamster besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt im weiten Umfeld des Plangebietes und ist daher durch das Vorhaben potenziell betroffen.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere des Anhang IV FFH-Richtlinie kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2.1 Feldhamster

Das Plangebiet liegt in Deutschlands größtem Verbreitungsgebiet des streng geschützten Feldhamsters. Dieses Gebiet erstreckt sich von Hildesheim im Westen durch Sachsen-Anhalt bis nach Thüringen und Sachsen. Alle anderen Vorkommen haben nur noch lokalen bis regionalen Charakter und sind isoliert von anderen Populationen. In Deutschland existieren große Verbreitungslücken, deren Ursachen z.B. in Bodenarten und Klima zu suchen sind. Der Feldhamster lebt in offenen Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden. Eine Grundvoraussetzung für das Vorkommen von Feldhamstern sind Standorte mit tiefgründigen, grabbaren Böden, die die Anlage der Baue ermöglichen. Schwere Löss- oder Lehmböden sind zur Anlage seiner Baue besonders geeignet. Die Oberbodenschicht muss so dick sein, dass mindestens 1,2 m tiefe Baue nicht in den Bereich des Grundwasserspiegels kommen. Nicht besiedelt werden in der Regel montane Lagen, Waldungen, Standorte mit hohen Niederschlagsmengen oder ständiger Bodenfeuchte und leichte Böden. Die heutigen Vorkommen in Deutschland liegen vorwiegend auf Ackerstandorten. Bevorzugt werden Getreideschläge und mehrjährige Futterpflanzen (Klee, Luzerne) (Boye & Weinhold 2004).

Tab. 1: Potenzielles Vorkommen von Säugetieren

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth 1993)
 -: nicht gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten defizitär, 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet
 §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 FFH: Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie
 P/N: Vorkommen im Plangebiet: P: potenziell vorhanden, N: im Plangebiet nachgewiesen

Art	RL NI	§§	FFH	P/N
Feldhamster – <i>Cricetus cricetus</i>	3	§§	x	P

5.3 Vögel

Durch das Vorhaben werden Flächen überbaut, die potenziell für bodenbrütende und gehölzbrütende Vogelarten von Bedeutung sein können. Da keine Kartierung durchgeführt wurde, wäre im Prinzip eine große Anzahl von Vogelarten, die auf und an Ackerflächen brüten, potenziell betroffen. In Niedersachsen kommen folgende Vogelarten als Bodenbrüter auch auf Ackerflächen vor:

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auf Ackerflächen

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Oltmanns 2007)
 -: nicht gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten defizitär, 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet
 §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VRL: Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
 P/N: Vorkommen im Plangebiet: P: potenziell als Brutvogel möglich, (P) potenziell als Nahrungsgast möglich, N: im Plangebiet nachgewiesen (LaReG 2004), (N): randlich des Plangebietes nachgewiesen (LaReG 2004) -: nicht zu erwarten (Begründung s.u.)

Art	RL NI	§§	VRL	P/N
Feldlerche	3	-		(N)
Rohrweihe	3	§§	x	P
Wachtel	3	-		P
Grauammer	1	§§		P
Goldammer	-	-		P
Ortolan	1	§§	x	-
Austernfischer	-	-		P
Wiesenschafstelze	-	-		N
Rebhuhn	3	-		-
Fasan	-	-		P
Braunkehlchen	2	-		(P)
Kiebitz	3	§§		(P)

In dem ca. 300 m entfernten Vogelschutzgebiet DE 3622-401 „Wendesser Moor“ wird der Schutzzweck mit dem Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Rothalstaucher und Wasserralle begründet. Aufgrund ihrer Präferenz für Gewässer können diese Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das potenziell vorkommende Artenspektrum entspricht lediglich einer Liste von bodenbrütenden Vogelarten, die auch auf Ackerflächen vorkommen könnten, und ist nicht mit der realistischen Situation des Plangebietes vergleichbar. In der Umgebung des Plangebietes (Vogelschutzgebiet Wendesser Moor in ca. 300 m Entfernung) wurden die Arten Rohrweihe, Schafstelze, Braunkehlchen und Kiebitz nachgewiesen, die aufgrund ihrer benötigten Habitatstrukturen auch im Plangebiet nicht auszuschließen sind.

Für die o.a. Arten folgen kurze Angaben zu Habitatansprüchen und möglichem Vorkommen im Plangebiet. Die Angaben sind aus NLWKN (2010) bzw. LaReG (2004) entnommen.

Feldlerche

Das Vorkommen von Feldlerche wurde im Jahr 2004 im Plangebiet untersucht (LaReG 2004). Es wurden auf den Ackerflächen keine Feldlerchen als Brutvögel festgestellt, sie

besiedelte jedoch die westlich gelegenen Ränder eines Feldweges und trat im Plangebiet als Nahrungsgast auf. Die Feldlerche benötigt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger abwechslungsreicher Krautschicht. Als ursprünglicher Steppenvogel ist die Feldlerche bei uns mittlerweile ein Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete geworden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden aber geduldet. Die Eiablage beginnt frühestens Mitte März, meistens aber erst im April und reicht bis spätestens Anfang August. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest. Die Feldlerche besiedelt in Niedersachsen alle naturräumlichen Regionen und fehlt nur lokal in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen als Brutvögel ist ungünstig.

Rohrweihe

Die Rohrweihe kommt im ca. 300 m entfernten Vogelschutzgebiet Wendesser Moor (DE 3627-401) mit einem Brutpaar vor (Quelle: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26). Sie besiedelt ursprünglich Ästuar- bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen und einer hohen Dichte an Schilfröhrichten. Seit einigen Jahrzehnten ist sie auch in Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern und Raps zu finden. Niedersachsen besitzt eine hohe Verantwortung hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts. Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist als stabil zu bewerten.

Wachtel

Im o.g. Gutachten (LaReG 2004) konnten keine Wachteln nachgewiesen werden, es wird aber darauf hingewiesen, dass ein Vorkommen von Wachteln in der Umgebung bekannt ist (Ostrand von Peine). Die Wachtel ist ein typischer Bewohner der Ackergebiete und besiedelt bevorzugt Sommergerste, Luzerne, Klee und ihre Gemenge, seltener Wintergetreide, Erbsen, Mais, Hafer, Kartoffeln, Bohnen und Wiesen (LaReG 2004). Sie trifft erst von Mai bis Juli in den mitteleuropäischen Brutgebieten ein. Die Lebensraumansprüche der Wachtel bestehen aus offenen Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht. Es werden möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände besiedelt, in Grünland kommt die Art seltener vor. Sie meidet sehr hohe und dichte Vegetation sowie Zuckerrübenanbau. Die Bestandssituation in Niedersachsen ist durch das Vorkommen von Invasionsjahren nicht zu beurteilen und schwankt teilweise recht stark. Der Erhaltungszustand ist jedoch in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten.

Graummer

Es wurden im Plangebiet keine Graummern festgestellt (LaReG 2004). Die vom Aussterben bedrohte Art besiedelt offene, struktur- und nahezu gehölzfreie Agrarlandschaften ebenso wie Gebiete, die durch Baumreihen und Einzelbäume strukturiert sind. Sie kommt daher auch in intensiv genutzten Ackerlandschaften vor. Zur Brut werden allerdings ausreichend breite Saumstreifen, Flächenstilllegungen, Brache- oder Ruderalflächen oder extensiv genutzte Grünlandbereiche benötigt.

Die Graummer brütet sehr spät, die Eiablage beginnt in Mitteleuropa erst Mitte Mai, die Hauptlegezeit fällt auf Ende Mai bis Anfang Juni, die spätesten Eiablagen erfolgen im Juli. Zweitbruten sind nicht häufig. Das Gelege umfasst meist 4 bis 5 Eier, die nur das Weibchen 11 bis 13 Tage bebrütet. Das Nest verlassen die Jungen im Alter von 9 bis 12 Tagen noch flugunfähig und halten sich in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden.

Sie ist heute nur noch in zwei Naturräumlichen Regionen Niedersachsens verbreitet, zu dem auch der Landkreis Peine gehört. Der Erhaltungszustand ist als ungünstig zu bewerten.

Ortolan

Der Ortolan besiedelt in Niedersachsen vor allem kontinental geprägte Bereiche mit Jahresniederschlägen < 650 mm und hier besonders trocken-warme Standorte auf leichten, wasserdurchlässigen Sandböden. Er bevorzugt kleinstrukturierte Landschaften mit Saumstrukturen. Wichtig sind das Vorhandensein von Singwarten, Baumreihen, Einzelbäumen oder besonnte Waldränder. Der Ortolan besitzt in Niedersachsen seinen nordwestlichen Arealrand. Verbreitungsschwerpunkte sind die Region Lüneburger Heide und Wendland, es ist eine weitere Verbreitungsschwerpunkte am Südostrand der Ems-Hunte-Geest bekannt (NLWKN 2010). Aufgrund dieser bekannten Verbreitungsstandorte sowie der Ansprüche des Ortolans an Strukturreichtum und lockere Böden wird ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten Ackerlandschaften ist das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünlandbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen zu erwarten. Optimale Bedingungen bieten Hackfruchtfelder (Kartoffeln, Rüben, Kohl), da unter den großblättrigen Pflanzen ein guter Schutz vor Wetterunbilden und Luftfeinden gegeben ist. Das Rebhuhn beschränkt sich in der Regel auf eine Jahresbrut, bei frühem Gelegeverlust ist jedoch ein Nachgelege möglich. Die Legezeit liegt in den meisten Verbreitungsgebieten zwischen Mitte/Ende April und Anfang/Mitte Mai.

Das Rebhuhn brütet in Niedersachsen in allen naturräumlichen Regionen, ein Verbreitungsschwerpunkt ist auch im Weser-Aller-Flachland des LK Peine angegeben (NLWKN 2010). Ein Vorkommen im westlich gelegenen Vogelschutzgebiet ist nicht bekannt. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Durch das Fehlen von Saumstrukturen und Brachestadien im Plangebiet sowie eine deutliche Strukturarmut ist ein Vorkommen von Rebhühnern im Plangebiet nicht zu erwarten.

Braunkehlchen

Im westlich gelegenen Vogelschutzgebiet Wendesser Moor sind 1998 Braunkehlchen nachgewiesen worden (Quelle: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&psmand=26). Die in Niedersachsen stark gefährdete Art kommt vorwiegend in offenen gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation vor. Schwerpunkte liegen in strukturreichen Grünlandbrachen, Hochmoorrändern, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- / Saumstrukturen in der Agrarlandschaft. Es benötigt eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Ansitzwarte. In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkte des Braunkehlchens in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist als ungünstig zu bewerten. Aufgrund der Habitatansprüche ist das Braunkehlchen im Plangebiet nicht als Brutvogel, sondern allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten.

Kiebitz

Auch der Kiebitz ist für das Vogelschutzgebiet Wendesser Moor in der Nähe des Plangebietes nachgewiesen. Der Kiebitz ist ursprünglich ein typischer Wiesenvogel, der auf feuchten Grünlandflächen, auch in Niedermooren und Salzwiesen mit lückiger Vegetation in einer offenen Landschaft vorkommt. Seit einigen Jahrzehnten werden jedoch auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg auf den intensiv genutzten Feldern ist allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen liegt in der norddeutschen Tiefebene, besonders in den Regionen Watten und Marschen an der Nordsee. Größere Binnenlandvorkommen sind u.a. am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung bekannt. Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist ungünstig. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche wird ein Brutvorkommen bzw. Bruterfolg des Kiebitz im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Ausdehnen der Population im Vogelschutzgebiet Wendesser Moor ist im Bereich der Grünlandflächen der nördlich gelegenen Schwarzwasserniederung wahrscheinlicher.

Weitere ungefährdete potenziell vorkommende Arten

Ein Nachweis der Schafstelze im Plangebiet erfolgte durch die 2004 durchgeführte Kartierung (LaReG 2004). Ein Vorkommen von weiteren ungefährdeten bodenbrütenden Arten wie Goldammer, Fasan und Austernfischer kann nicht ausgeschlossen

werden. Der Austernfischer besitzt allerdings als Watvogel seinen Verbreitungsschwerpunkt an den Küsten und an Gewässern und kommt im Landkreis an seiner südöstlichen Verbreitungsgrenze vor. Ein Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich.

Weiterhin ist auch die lückige und niedrige Strauchreihe nördlich der jetzigen Lagerhallen als Lebensraum für Vogelarten potenziell zu berücksichtigen. Die Strauchreihe bietet allerdings kaum Deckung. Durch die Struktur sowie die angrenzende Nutzung ist nur mit äußerst störungsresistenten, ungefährdeten Arten zu rechnen (z.B. Kohl- und Blaumeise, Amsel).

In der Konfliktanalyse wird für diese Arten das mögliche Auftreten von Schädigungsverböten berücksichtigt.

Weitere Vogelarten sind als Nahrungsgäste oder überfliegend im Plangebiet zu erwarten (festgestellt wurden z.B. in der 2004 durchgeföhrten Kartierung weiterhin Heckenbraunelle und Ringeltaube). Für diese Arten sind jedoch die Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG irrelevant, da sie auf andere Ackerflächen in der Umgebung ausweichen können.

5.4 Amphibien und Reptilien

Auf der Ackerfläche liegen keine Gewässer, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Die strukturarme Ackerfläche ist nicht als Landlebensraum für Amphibien von Bedeutung und eignet sich nicht als Wanderkorridor zwischen ggf. besiedelten Laichgewässern und Landlebensräumen außerhalb des Plangebietes. Auch für Reptilien besteht keine Eignung der Ackerfläche als Lebensraum. Von dem Vorhaben sind daher keine Arten aus der Gruppe der Amphibien und Reptilien betroffen.

5.5 Wirbellosenfauna

Eine Betroffenheit von streng geschützten wirbellosen Tieren (Insekten, Weichtiere) kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da diese Arten in anderen Lebensräumen / Biotopen vorkommen oder in Niedersachsen als ausgestorben gelten. Da durch das Vorhaben keine Bäume oder Gehölzflächen zerstört werden, werden keine Lebensstätten des potenziell vorkommenden Eremiten (Juchtenkäfer) zerstört. Dieser Käfer lebt im Mulm und Totholz von Altbäumen.

6 Konfliktanalyse

In der folgenden Konfliktanalyse wird die Betroffenheit der potenziellen und nachgewiesenen Arten der Relevanzprüfung im Hinblick auf die Zugriffsverböte des

§ 44 BNatSchG geprüft. Eine Betroffenheit besteht für den Feldhamster sowie für bodenbrütende Vogelarten.

6.1 Feldhamster

Eine Untersuchung zum Vorkommen von Feldhamster, Wachtel und Feldlerche wurde im südlichen Bereich des Plangebietes im Jahre 2004 durchgeführt (LaReG 2004). Es wurden keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters auf der südlichen Plangebietsfläche gefunden. Aufgrund seiner Lage in der offenen Feldflur stellt das Plangebiet zwar einen potenziellen Lebensraum für den Feldhamster dar. Im Gutachten werden die Bodenverhältnisse jedoch als nicht optimal zur Bauanlage beurteilt. Gemäß einem aktuellen Baugrundgutachten für das Projekt (BSP Ingenieure 2011) liegen unterhalb einer Oberboden- und Sandschicht in einer Tiefe ab 0,5 m bis 2,0 m (je nach Bohrpunkt) unter Geländeoberkante (GOK) eine abdichtende Bodenschicht aus Geschiebemergel an. Der Grundwasserstand liegt durch die relativ wasserundurchlässige Schicht dicht unter der Geländeoberkante (zum Bohrzeitpunkt bei ca. 0,5 m bis 2 m unter GOK, nach langanhaltenden Niederschlägen kann der Grundwasserstand um bis zu 0,5 m steigen). Aufgrund der stark im Rückgang begriffenen Bestandssituation des Feldhamsters besiedelt die Art derzeit überwiegend nur noch mehr oder weniger Flächen mit sehr guten / guten Bodenverhältnissen (Schwarzerden / Parabraunerden) und sehr günstigen Grundwasserbedingungen. Die Böden im Plangebiet bestehen aus Braunerden (Gley-Braunerde, Heimer & Herbstreit 1992) über Geschiebesanddecken. Durch die sandigen Oberbodenschichten verbunden mit einem hohen Grundwasserstand besitzt das Plangebiet nur eine geringe Eignung als Lebensraum für den Feldhamster.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Feldhamster legen ihre Baue dort an, wo sie ganzjährig Nahrung bekommen. Bevorzugt werden daher Ackerflächen mit Luzerne, Klee, Rüben oder Getreidefeldern. Aufgrund der seltenen Bodenbearbeitung finden sich insbesondere in Klee- und Luzernefeldern höhere Baudichten. Vermieden werden Flächen mit ungünstigen Bodenverhältnissen und ohne ausreichendes Nahrungsangebot. Weiterhin reagieren Hamster schnell auf Veränderungen in Umweltbedingungen und lassen sich bei ungünstigen Bedingungen woanders nieder. Durch eine „hamsterfeindliche“ Bewirtschaftung vor Baubeginn können demnach Tötungen von Individuen weitgehend ausgeschlossen werden, da die Feldhamster Flächen mit günstigen Nahrungsbedingungen aufsuchen. Raps- und Maisflächen werden eher vom Feldhamster gemieden (Ökolog 2008). Auf dem Baufeld sollte daher vor Baubeginn kein Anbau von Wintergetreide, Luzerne oder Klee erfolgen, da diese Flächen gerne vom Feldhamster besiedelt werden. Eine Vertreibung kann auch erreicht werden, wenn die Fläche keine Pflanzenbedeckung als Schutz vor Feinden aufweist. Dieses ist z.B. der Fall, wenn die Tiere im April oder Mai ihre Winterbaue öffnen und eine nahezu schwarze Fläche

vorfunden. Vor Baubeginn sollte daher möglichst nur ein geringes Angebot an Futterpflanzen für den Feldhamster vorliegen.

Durch die nicht optimalen Bodenverhältnisse und den fehlenden Nachweis aus dem Jahre 2004 ist das Vorkommen des Feldhamsters ohnehin als recht unwahrscheinlich einzustufen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Feldhamster sind gegenüber Störungen relativ unempfindlich, da sie ihren Hauptlebensraum auf maschinell bearbeiteten Ackerflächen haben. Durch die Planung der Lagerhalle ist nach jetzigem Stand nicht mit einem relevanten Mehrverkehr zu rechnen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population verschlechtert. Die Feldhamster sind nicht auf die Flächen des Plangebietes angewiesen, da sich in der weiteren Umgebung gleich- bzw. höherwertige Ackerflächen als Ausweichquartiere finden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Feldhamster sind in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten recht vagil und können kurzfristig neue Bauten anlegen. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aus o.g. Gründen auf der Fläche unwahrscheinlich. Vergrämnungsmaßnahmen durch ein geringes Futterpflanzenangebot führen außerdem zu einem Ausweichen auf geeignetere Flächen in der Umgebung.

Bezüglich des Feldhamsters werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Um Tötungen oder Schädigungen von Lebensstätten zu vermeiden, sollten vor Baubeginn Vergrämnungsmaßnahmen (geringes Futterangebot auf Ackerfläche vorhalten) von potenziell vorkommenden Tieren durchgeführt werden.

6.2 Vögel

Es wurden bei der Kartierung 2004 (LaReG 2004) keine bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere keine Wachteln oder Feldlerchen auf der Ackerfläche festgestellt. Für eine Reihe von bodenbrütenden Arten auf Ackerflächen liegt eine potenzielle Betroffenheit vor, für die die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Folgenden geprüft werden. Weiterhin ist durch die Entfernung des lückigen Gehölzstreifens nördlich der bestehenden Lagerhalle die Betroffenheit von ungefährdeten gehölzbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch eine Verlegung des Baubeginns in den Zeitraum außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten lassen sich Tötungen von bodenbrütenden Vogelarten auf der

Ackerfläche vermeiden. Die Bodenarbeiten sind daher außerhalb des Zeitraumes vom 1.4 bis 15.7. eines Jahres durchzuführen.

Falls ein Baubeginn innerhalb dieses Zeitraums zwingend nötig ist, müssen vor Beginn der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Vogelscheuchen, Aufstellen von Holzpflocken mit Flatterbändern, Knistertüten oder Luftballons) erfolgen, so dass eine Brut gar nicht erst begonnen wird.

Um Tötungen von flugunfähigen Jungvögeln in der Strauchreihe nördlich der jetzigen Lagerhalle zu vermeiden, sind diese Strauchbestände außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.) zu entfernen (§ 39 (5) 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Mit der baulichen Errichtung und der Nutzung der künftigen Lagerhalle ist insbesondere eine Störung angrenzender Flächen durch Fahrverkehr verbunden (Bewegung, Lärm). Eine Vorbelastung besteht bereits jetzt durch die maschinelle Bearbeitung der Ackerfläche. Die Biotopstrukturen des Plangebiets sind durch die schiere Ackerfläche und das weitgehende Fehlen von Kleinstrukturen wie Säume, Gräben, Gebüsche etc. in großräumigem Zusammenhang ersetzbar, da auch die angrenzenden Flächen als Ackerflächen genutzt werden. Bei Störungen, die im Gegensatz zur jetzigen Bewirtschaftung die Toleranzschwellen potenziell vorkommender Vogelarten überschreiten, ist demnach ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne weiteres möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von betreffenden potenziell vorkommenden Arten ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da der Fahrverkehr überwiegend in der neu gebauten Halle stattfindet und sich somit optisch nicht auf die angrenzenden Flächen über das bisherige Maß auswirken wird. Die Störungen werden nicht bis in das 300 m entfernte Vogelschutzgebiet hineinreichen, so dass nicht mit einer Beeinträchtigung der dort brütenden seltenen Vogelarten durch das Vorhaben gerechnet wird.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch das Vorhaben bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da angrenzend weitere Ackerflächen liegen, die die verloren gegangenen Funktionen des Plangebietes ersetzen.

Außerdem liegt durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche letztlich nur eine eingeschränkte Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor. Durch die intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen werden nur geringe Bruterfolge ermöglicht, so dass neben Kiebitzen auch Schafstelzen und Feldlerchen nur geringe Nachwuchsraten erreichen (Jenny 1990, Stiebel 1997). So sind die Ackerflächen auch als „ökologische Fallen“ zu betrachten (Teichmann & Ufer 1992), da sie zu Beginn der Brutzeit zwar

geeignete Strukturen aufweisen und bodenbrütende Arten anlocken, es dann jedoch in Folge bei einer Bewirtschaftung zu einer Zerstörung der Gelege kommt.

Der Verlust der lückigen Strauchreihe nördlich der jetzigen Lagerhalle wird für potenziell vorkommende gehölzbrütende Vogelarten durch die Festsetzung von Strauchpflanzungen am nördlichen und östlichen Plangebietsrand kompensiert. Die bestehende Strauchreihe erreicht in ihrer Ausprägung keinen erheblich höheren ökologischen Wert als eine Neupflanzung. Die potenziell vorkommenden Arten sind anspruchslos, anpassungsfähig und nicht revier- bzw. brutplatztreu, so dass auch ein Ausweichen in andere Gehölze möglich ist.

Um baubedingte Tötungen von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, ist der Beginn der Erdarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 1.4 bis 15.7 durchzuführen. Für den Strauchbestand nördlich der jetzigen Lagerhalle sind die gesetzlichen Schutzfristen für gehölzbrütende Vogelarten zu berücksichtigen (kein Entfernen zwischen dem 1.3. und dem 30.9. eines Jahres).

Es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands im räumlichen Zusammenhang führen.

7 Zusammenfassung

Für den VEP Nr. 8 der Stadt Peine, Ortsteil Stederdorf (Bau eines Kartoffellagers) ist eine Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten durchzuführen. Betroffene Tierarten bzw. –gruppen sind boden- und gehölzbrütende Vogelarten und der Feldhamster. Der Feldhamster wurde in einer Kartierung 2004 (LaReG 2004) nicht im Plangebiet nachgewiesen, weiterhin sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet für das Vorkommen des Feldhamsters nur suboptimal. Um trotzdem potenzielle Individuen zu vertreiben, sollte die Ackerfläche vor Beginn der Baumaßnahme schier gehalten werden bzw. Pflanzenarten angepflanzt werden, die nicht im Nahrungsspektrum des Feldhamsters liegen (z.B. Raps oder Mais).

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten ist ein Baubeginn außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende August zu verlegen. Eine nördlich der jetzigen Lagerhalle bestehende Strauchanpflanzung darf nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden.

Nach Durchführung der Maßnahmen ist keine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Binot, M.; Bless, R.; Boye, P.; Gruttke, H.; Pretschner, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. H. 55.
- Boye, P. & U. Weinhold 2004: *Cricetus cricetus* in: Petersen, B. et al. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.
- BSP Ingenieure 2011: Projekt: Neubau Kartoffellagerhalle, Stederdorf, 1. Bericht: Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht. Unveröff. Gutachten vom 10.03.2011 im Auftrag der Albert Elligsen GmbH Landhandel
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873.
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 221-226.
- Heimer & Herbstreit Freie Landschaftsarchitekten BDLA 1992: Stadt Peine. Landschaftsplan
- Jenny, M. (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. J. Ornithol. 131: 241-265.
- Kiel, E.F 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Ministerium für Umwel und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)
- Krüger, T. & B. Oltmanns 2007: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2007. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.).
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) - 2010: Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010.
- LaReG (2004): Untersuchung zum Vorkommen von Feldhamster, Wachtel und Feldlerche auf dem geplanten Baugrundstück der Albert Elligsen GmbH. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Albert Elligsen GmbH, Juni 2004.
- Ökolog 2008: Artenschutz nach § 19 und § 42 BNatSchG zum Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) nebst Bemerkungen zu Amphibien zum B-Plan Erfurt-Stottenheim.
- Petersen, B. et al. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2:

Wirbeltiere. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.

Stiebel, H. (1997): Habitatwahl, Habitatnutzung und Bruterfolg der Schafstelze *Motacilla flava* in einer Agrarlandschaft. Vogelwelt 118: 257-268.

Teichmann, A. & W. Ufer (1992): Besiedlung von Agrarbiotopen durch den Kiebitz – Chance oder ökologische Falle? J. Ornithol. 133: 307.

Theunert, R. 2008a: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützter Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Hrsg.) Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008

Theunert, R. 2000b: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil B: Wirbellose Tiere. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Hrsg.) Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008